



## **Stiftungsreglement der Stiftung Lindenhof Bern**

---

**Ausgabe vom 16. Oktober 2018**

Gestützt auf Ziffer 5 der Statuten erlässt der Stiftungsrat der Stiftung Lindenhof Bern ("SLB") das vorliegende Stiftungsreglement. Dieses regelt die Organisation der SLB und legt die Aufgaben und Kompetenzen der mit der Leitung der SLB betrauten Gremien und Personen fest.

### **I. Der Stiftungsrat**

#### **A. Funktion**

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der SLB. Er ist für die zweckmässige und effiziente Erfüllung des Stiftungszwecks und der Aufgaben der SLB verantwortlich.
2. Der Stiftungsrat erlässt eine Eigentümerstrategie für die Stiftung insgesamt. Die Eigentümerstrategie soll in regelmässigen Abständen überprüft und angepasst werden.
3. Der Stiftungsrat vertritt die SLB nach aussen. Er kann Führungs- und Vertretungsaufgaben delegieren.

#### **B. Zusammensetzung**

4. Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidenten oder der Präsidentin;
  - b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
  - c) drei bis sieben weiteren Mitgliedern.
5. Der Stiftungsrat wählt sich selbst. Es können nur natürliche Personen in den Stiftungsrat gewählt werden.
6. Dabei soll der berufliche Hintergrund von je einem Mitglied die Diplompflege bzw. Ärztin/Arzt sein.
7. Die Wahl in den Stiftungsrat bedarf der Genehmigung durch den Rotkreuzrat des Schweizerischen Roten Kreuzes ("SRK").

8. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist für insgesamt 4 Amtsdauern möglich, angebrochene Amtsdauern eines Vorgängers werden nicht mitgezählt. Beginn und Ende der Amtsdauer fallen mit dem Geschäftsjahr zusammen.

### **C. Sitzungen**

9. Der Stiftungsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal pro Jahr, in der Regel an im Voraus festgelegten Terminen und auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin. In ausserordentlichen Fällen können zusätzliche Sitzungen kurzfristig einberufen werden, wobei darauf zu achten ist, dass möglichst viele Mitglieder daran teilnehmen können. Die schriftliche Einladung samt Traktanden und dazugehörigen Unterlagen sind in der Regel spätestens 10 Tage vor der Sitzung zu versenden. Die Unterlagen sollen eine sorgfältige Vorbereitung der Sitzung ermöglichen.
10. Sind alle Mitglieder anwesend und wird kein Einwand erhoben, kann eine Sitzung des Stiftungsrates ohne Einhaltung der Vorschriften gemäss Ziffer 9 abgehalten werden. Der oder die Vorsitzende hat in diesem Fall spätestens bei Beginn der Sitzung eine Traktandenliste vorzulegen.
11. Ein Drittel der Mitglieder kann beim Präsidenten oder der Präsidentin jederzeit unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die entsprechende Sitzung hat innert 30 Tagen stattzufinden, sofern nicht wichtige Gründe einen früheren oder späteren Termin rechtfertigen.
12. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin, in seiner oder ihrer Abwesenheit durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin geleitet. Sind sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident bzw. die Präsidentin oder Vizepräsidentin abwesend, wählen die anwesenden Mitglieder einen Tagespräsidenten oder eine Tagepräsidentin, dem oder der an dieser Sitzung sämtliche Rechte des Präsidenten bzw. der Präsidentin zukommen.
13. Die Mitglieder des Stiftungsrates können die Aufnahme von Traktanden bis 20 Tage vor der Sitzung beim Präsidenten oder der Präsidentin oder bei der Geschäftsstelle beantragen.
14. Sind alle Mitglieder anwesend und wird kein Einwand erhoben, kann auch über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, verhandelt und Beschluss gefasst werden.
15. Der Präsident oder die Präsidentin ist jederzeit berechtigt, weitere Personen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind, zur Teilnahme an Sitzungen einzuladen. Drittpersonen besitzen kein Stimmrecht und haben die Sitzung zu verlassen, sobald ein Mitglied dies verlangt.

### **D. Beratung und Beschlussfassung**

16. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, wobei kein Recht auf Vertretung besteht. Ist der Stiftungsrat aufgrund von Abwesenheiten nicht beschlussfähig, werden die nicht behandelten Traktanden an einer neuen Sitzung behandelt, die in der Regel innerhalb von 30 Tagen stattzufinden hat.

17. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid. Für den Beschluss zur Änderung der Statuten oder dieses Reglements sowie der Eigentümerstrategie und zur Auflösung der SLB durch den Stiftungsrat ist das qualifizierte Mehr von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Zur Bestimmung des Quorums ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder massgebend, erhöht auf die nächste durch vier teilbare Zahl.
18. In der Regel wird offen gewählt und abgestimmt. Jedes Mitglied ist jedoch berechtigt, geheime Wahlen bzw. Abstimmungen zu verlangen.
19. Beschlüsse können in dringenden Fällen auf dem Zirkularweg mittels Brief, Telefon, E-Mail oder Telefax gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange innert dreier Tage seit Kenntnis des entsprechenden Antrages die Beratung an einer Sitzung. Solche Zirkularbeschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates und sind an der nächsten ordentlichen Stiftungsratsitzung zu protokollieren.
20. Über sämtliche Sitzungen des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt, in dem die wichtigsten in der Diskussion dargelegten Standpunkte sowie die gefassten Beschlüsse wiedergegeben sind. Auf Verlangen sind individuelle Anträge und deren Begründung zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Präsidenten bzw. der Präsidentin und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen, den Mitgliedern innert 20 Tagen nach der Sitzung zuzustellen und an der darauf folgenden Sitzung zu genehmigen.

#### **E. Aufgaben und Kompetenzen**

21. Der Stiftungsrat ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Stiftungsorgan zugewiesen sind. Im Einzelnen hat der Stiftungsrat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) die strategische Führung der SLB und Erteilung der nötigen Aufträge und Weisungen;
  - b) die Bestimmung der Geschäftspolitik der SLB, der strategischen Ziele wie auch die Zuordnung der zur Verwirklichung nötigen Ressourcen;
  - c) die Ausgestaltung der Rechnungslegung, der Finanzplanung, der Finanzkontrolle, der Risiko-beurteilung und des Berichtswesens;
  - d) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets der SLB;
  - e) die Festlegung der Organisationsstruktur und den Erlass von Reglementen und Richtlinien grundsätzlicher Natur;
  - f) die Ernennung und Abberufung der Revisionsstelle sowie die Festlegung ihrer Entschädigung;
  - g) die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin;

- h) die Bezeichnung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers, die oder der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss;
  - i) die Aufsicht über die Verwaltung von Schenkungen, Legaten und Fonds;
  - j) Die Ausübung der Aktionärs- und übrigen Mitgliedschaftsrechte hinsichtlich der gehaltenen Beteiligungen;
  - k) den Entscheid über Änderungen der Statuten und über die Auflösung der SLB, vorbehältlich der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde;
  - l) die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen, Liegenschaften oder anderen Aktiven;
  - m) die Beschlussfassung über die Gründung und Liquidation von Gesellschaften;
  - n) die Benachrichtigung des Richters und der Aufsichtsbehörde im Falle der Überschuldung;
  - o) die Übertragung spezifischer Aufgaben und Kompetenzen an Ausschüsse, Kommissionen und Personen;
  - p) die Ernennung der für die SLB unterschriftsberechtigten Personen.
22. Für die Mitglieder des Stiftungsrates gilt generell die Kollektivunterschrift zu zweien. Für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer gilt die Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium.

#### **F. Information, Auskunft und Einsicht**

23. An jeder Sitzung ist der Stiftungsrat über den laufenden Geschäftsgang, wesentliche Vorfälle und Massnahmen sowie über die Ausführung der vom Stiftungsrat gefassten Beschlüsse zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern unverzüglich schriftlich oder telefonisch zur Kenntnis zu bringen.
24. Jedes Mitglied kann Auskunft über alle Angelegenheiten der SLB verlangen.
25. Mit Ermächtigung des Präsidenten bzw. der Präsidentin kann sich ein Mitglied auch ausserhalb der Sitzungen über einzelne Geschäfte informieren lassen, vorausgesetzt dass dadurch nicht die Interessen der SLB beeinträchtigt werden. Weist der Präsident bzw. die Präsidentin ein solches Gesuch ab, so entscheidet der Stiftungsrat.

#### **G. Ausschüsse und Delegierte**

26. Zur Vorberatung einzelner Geschäfte kann der Stiftungsrat Ausschüsse oder Delegierte einsetzen. Zu einzelnen, im Voraus definierten Fragestellungen oder bei zeitlicher Dringlichkeit kann der Stiftungsrat den von ihm eingesetzten Ausschüssen oder Delegierten Entscheidungskompetenzen delegieren.

27. Die Amtsdauer und die Wiederwahlmöglichkeit der Mitglieder der Ausschüsse und von Delegierten entspricht der Amtsdauer und der Wiederwahlmöglichkeit des Stiftungsrates.
28. Ausschüsse des Stiftungsrates legen ihre Geschäftsordnungen selbständig fest. Fehlt eine solche, gelten die Vorschriften des Stiftungsreglements sinngemäss.

#### **H. Entschädigungen und Versicherungen**

29. Der Stiftungsrat legt die Entschädigungen für seine Mitglieder in einem Reglement fest. Er trägt dabei dem Umfang der Führungsverantwortung, der zeitlichen Belastung sowie der Höhe von Entschädigungen in vergleichbaren Organisationen Rechnung.
30. Die SLB schliesst eine Versicherung zur Deckung der Haftpflichtrisiken der Stiftungsräte ab. Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten der SLB.

#### **II. Präsidium**

31. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird vom Stiftungsrat gewählt und amtiert als dessen Vorsitzender bzw. als Vorsitzende.
32. In der Ausübung der ihm bzw. ihr anvertrauten Aufgaben wird der Präsident bzw. die Präsidentin vom Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin vertreten; während der Zeit der Stellvertretung kommen dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin die gleichen Rechte und Pflichten wie dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zu.
33. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stiftungsrates;
  - b) Repräsentation der SLB gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, Geschäftspartnern und Beteiligungen;
  - c) offene und umfassende Information des Stiftungsrates über die Tätigkeit der SLB;
  - d) Pflege des Kontakts und des Informationsaustauschs mit den strategischen Führungsorganen von Beteiligungen.
34. In dringlichen Angelegenheiten ist der Präsident bzw. die Präsidentin nach entsprechender Beratung mit dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder bei dessen / deren Verhinderung mit einem anderen Stiftungsratsmitglied befugt und verpflichtet, in Vertretung des Stiftungsrates alle Entscheidungen zu fällen und Massnahmen zu treffen, um die Interessen der SLB zu wahren. Der Stiftungsrat ist umgehend darüber zu informieren.

### **III. Geschäftsstelle**

35. Die SLB verfügt über eine Geschäftsstelle, welche die wesentlichen Koordinationsaufgaben für den Geschäftsbetrieb der Stiftung wahrnimmt. Sämtliche Informationen und Unterlagen, die für den Betrieb der Stiftung notwendig sind, sind in der Geschäftsstelle zentralisiert. Diese ist die primäre Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit der Stiftung.
36. Die SLB greift für Dienstleistungen und Infrastruktur, welche von der Geschäftsstelle nicht sichergestellt werden können und/oder nicht vorhanden sind, in erster Linie auf jene ihrer Beteiligungen zurück, wofür Zusammenarbeitsvereinbarungen abzuschliessen sind.

### **IV. Revisionsstelle**

37. Der Stiftungsrat wählt für eine Amtsperiode von einem Jahr eine unabhängige Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.
38. Die Revisionspflicht und die Anforderungen an die Revision richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Aufträgen des Stiftungsrates.

### **V. Vertraulichkeit**

39. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen ihnen nahe stehender natürlicher oder juristischer Personen unmittelbar berühren.
40. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der SLB und ihrer Geschäftspartner Verschwiegenheit zu wahren. Dasselbe gilt für Dritte, die in die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der SLB einbezogen werden. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt über die Dauer der Funktionen hinaus.

### **VI. Schlussbestimmungen**

41. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
42. Soweit in diesem Reglement Schriftform verlangt ist, gilt diese als eingehalten, wenn die Mitteilungen in einer Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. Brief oder E Mail).
43. Das Stiftungsreglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

44. Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 21. März 2017. Es wurde vom Stiftungsrat am 16. Oktober 2018 beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

45. Dieses Reglement ist in Abständen von drei Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen; die Genehmigung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Bern, den 16. Oktober 2018

Für den Stiftungsrat:



Dr. iur. Marianne Sonder  
Präsidentin



Dr. med. Berchtold von Fischer  
Vizepräsident